



Wissenschaftliche Karriere

Die wissenschaftliche Laufbahn zur Universitätsprofessur ist in Deutschland traditionell an die Habilitation geknüpft. Mittlerweile haben sich daneben weitere Wege etabliert, auf denen die Berufbarkeit erlangt werden kann. Wissenschaftliche Dauerstellen neben oder unterhalb der Professur gibt es mit unterschiedlichen Schwerpunkten: Lehre, Laborleitung, Geschäftsführung und anderes. Solche Stellen sind allerdings in den meisten Fächern rar.

Die meisten Wissenschaftlerstellen an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden befristet vergeben, entweder als Qualifikationsstellen (für eine Habilitation bzw. habilitationsadäquate Leistungen) oder als Projektstellen (in einem zeitlich befristeten Drittmittelprojekt). Wie oft, wie lange und mit welchen Zusatzregelungen befristete Stellen an der Hochschule vergeben werden dürfen, regelt das Wissenschaftszeitvertragsgesetz.

Wenn Sie sich fragen, ob eine wissenschaftliche Karriere das Richtige für Sie ist oder was Sie dabei beachten sollten, können Sie die individuelle Postdoc-Beratung der Graduierten-Akademie in Anspruch nehmen. Im Qualifizierungsprogramm finden Sie außerdem regelmäßig Workshops zu Themen der Karriereplanung und -entwicklung.

Gute wissenschaftliche Praxis

In der Öffentlichkeit wird "Gute wissenschaftliche Praxis" häufig mit Plagiatsfällen bei Doktorarbeiten gleichgesetzt. Dabei umfasst das Thema ein wesentlich breiteres Spektrum an wissenschaftlichem Verhalten: Den richtigen Umgang mit Daten (u.a. bei der Erhebung, Dokumentation, Eigentum und Aufbewahrung), den Veröffentlichungsprozess und die Autorenschaft, die verantwortungsvolle Betreuung, die Wissenschaftskooperation, die Offenlegung von Interessenskonflikten sowie den angemessenen Umgang mit interpersonellen Konflikten. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt zum Beispiel vor, wenn Daten erfunden oder gefälscht werden, geistiges Eigentum verletzt wird (Ideendiebstahl oder Plagiat) oder die Forschungstätigkeit anderer sabotiert wird.

Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Die Friedrich-Schiller-Universität hat Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verabschiedet. Diese finden Sie hier.

Seminare zu guter wissenschaftlicher Praxis

Die Graduierten-Akademie bietet regelmäßig Seminare zum Thema "Gute wissenschaftliche Praxis" an. In diesen Workshops werden die vielfältigen Konflikte, die der Forschungsalltag mit sich bringt, anhand von Fallbeispielen besprochen. Wenn Sie selbst Studierende oder Promovierende betreuen, lohnt sich die Auseinandersetzung mit Fragen guter wissenschaftlicher Praxis besonders. Die aktuellen Angebote finden Sie [hier](#).

Richtlinien und Vertrauenspersonen

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der FSU sind zur Einhaltung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Im Falle des Verdachts oder der Anschuldigung in Bezug auf wissenschaftliches Fehlverhalten wenden Sie sich bitte an die dafür zuständigen Vertrauenspersonen der Universität.

Wissenschaftszeitvertragsgesetz

In Deutschland sind befristete Arbeitsverträge nur unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich zulässig. Das soll dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienen: Dadurch soll verhindert werden, dass die Arbeitgeber ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer wieder befristet einstellen, statt ihnen einen dauerhaften Arbeitsvertrag mit gesetzlich geregelter Kündigungsschutz zu geben. Für die Wissenschaft gibt es eine Sonderregelung, um mehr Flexibilität zu ermöglichen: Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (**Wissenschaftszeitvertragsgesetz**).

Grundsätzlich gilt: Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an einer deutschen Hochschule 12 Jahre befristet angestellt werden (Medizin: 15 Jahre), davon maximal 6 Jahre vor der Promotion. Wird die Promotion früher als nach 6 Jahren Anstellung erfolgreich abgeschlossen, können "nicht genutzte Jahre" vor der Promotion zu den 6 Jahren nach der Promotion hinzuaddiert werden (sogenannte eingesparte Promotionszeiten). Auf die 12-Jahresregelung werden alle zeitlich befristeten Dienstverträge, Arbeitsverträge und Privatdienstverträge mit mehr als einem Viertel der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten an einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung angerechnet. Vorsicht: Auf die 6 Jahre vor der Promotion werden Stipendien nicht angerechnet, aber bei der Feststellung auf eingesparte Promotionszeiten werden sie angerechnet! Ebenso können Promotionszeiten ohne Arbeitsvertrag oder Stipendium bei der Feststellung der eingesparten Promotionszeiten angerechnet werden!

Seit der Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes 2016 ist die Befristung innerhalb der 12-Jahres-Regel nur bei einer Beschäftigung möglich, die der eigenen **wissenschaftlichen Qualifizierung** dient. Das kann die Promotion oder Habilitation sein, aber auch andere wissenschaftliche Qualifizierungen (Erlernen von Forschungsmethoden, Weiterqualifizierung in der Lehre etc.). Die Dauer der Befristung muss dem Qualifizierungsziel angemessen sein, deshalb muss in jedem Arbeitsvertrag ein Qualifizierungsziel genannt werden.

Folgende Ausnahmen und Verlängerungsmöglichkeiten gibt es: Aufgrund der **Betreuung eigener Kinder**, Stief- oder Pflegekinder können die 6 bzw. 12 Jahre verlängert werden (pro Kind um 2 Jahre). Auch bei Vorliegen einer **Behinderung oder chronischen Erkrankung** können die 6 bzw. 12 Jahre um 2 Jahre verlängert werden.

Bei **drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten** gelten die 12 Jahre nicht, da es einen bestimmten sachlichen Grund für die Befristung gibt. Das heißt: Nach Ablauf der 12 Jahre können solche Stellen mit befristeten Arbeitsverträgen weiterhin angenommen werden. Die Dauer der Befristung richtet sich hier nach der Projektlaufzeit.

An der Friedrich-Schiller-Universität gibt es zusätzliche Regelungen zu Vertragslaufzeiten und Beschäftigungsumfang: Richtlinie für die Ausgestaltung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedrich-Schiller-Universität.

Einen Überblick über die Inhalte des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes und dessen Anwendung an der FSU gibt ein Papier, das der DR.FSU zusammen mit dem Doktorandenrat der Abbe School of Photonics und der Personaldezernentin der FSU erarbeitet hat: Das Wichtigste zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz.

Die Einordnung erscheint oftmals nicht einfach - im Zweifelsfall entscheidet das Personaldezernat. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Habilitation

Die Habilitation dient als Nachweis der Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre in einem Fachgebiet. Traditionell dient sie in Deutschland als formale Qualifikation für eine Universitätsprofessur. Mit der Habilitation ist die Zuerkennung der Lehrbefähigung und (auf Antrag) der Lehrbefugnis verbunden.

Mittlerweile gibt es neben der Habilitation andere Möglichkeiten, sich für eine Universitätsprofessur zu qualifizieren (siehe [hier](#)). Wenn Sie eine Universitätsprofessur anstreben, müssen Sie wissen, welchen Stellenwert die Habilitation in Ihrem Fachgebiet hat. Nur so können Sie sich für oder gegen eine Habilitation entscheiden.

Wenn Sie sich habilitieren wollen, sollten Sie eine Professorin oder einen Professor haben, der oder die Ihr Vorhaben unterstützt. Das Betreuungsverhältnis ist in der Regel weniger eng als während der Promotionszeit.

Für die Habilitation müssen Sie schriftliche Leistungen (Habilitationsschrift, u.U. auch kumulativ) und mündliche Leistungen (Wissenschaftlicher Vortrag mit Colloquium, öffentliche Vorlesung) erbringen. Die genauen Regelungen zur Habilitation finden sie mit fakultätsspezifischen Ergänzungen in der [Habilitationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena](#).

Erlangen der Berufbarkeit

Die rechtlichen Einstellungs Voraussetzungen für Professuren sind in den Hochschulgesetzen der Länder geregelt. Die Hochschulgesetze finden Sie [hier](#). Eine erste Orientierung bietet [§44 des Hochschulrahmengesetzes](#).

Die konkreten Anforderungen ergeben sich aus den Stellenausschreibungen für eine Professur. Einen Überblick über aktuelle Stellenausschreibungen bekommen Sie [hier](#).

Universitätsprofessur (W2/W3)

Informationen zur W1-Professur (Juniorprofessur, Tenure Track-Professur W1, Qualifikationsprofessur W1) finden Sie [hier](#).

Um auf eine Universitätsprofessur (W2 oder W3) berufen werden zu können, müssen in der Regel "zusätzliche wissenschaftliche Leistungen" (zusätzlich zur Promotion) nachgewiesen werden. Traditionell geschah das in Deutschland durch eine [Habilitation](#). Inzwischen hat es sich etabliert, dass als Alternative zur Habilitation auch "habilitationsadäquate" oder "gleichwertige Leistungen" vorgewiesen werden können. Auch eine **Juniorprofessur** wird oft als Möglichkeit genannt, um die "zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen" nachzuweisen.

Als **habilitationsadäquate** oder **gleichwertige Leistungen** können weitere wissenschaftliche Publikationen nach der Promotion anerkannt werden. Im strengen Sinn sind darunter Publikationen zu verstehen, mit denen man die schriftlichen Leistungen nach der jeweils geltenden Habilitationsordnung der Zielfakultät erbringen könnte. In der Praxis wird das Kriterium der Habilitationsadäquanz jedoch zum Teil weicher gehandhabt. Ob die eigenen Leistungen als habilitationsadäquat anerkannt werden, entscheidet in einem Berufungsverfahren jeweils die Berufungskommission, die Ihre Bewerbung auf eine Professur begutachtet.

Bei der Entscheidung für oder gegen eine Habilitation müssen Sie nicht nur berücksichtigen, ob Sie die formalen Berufungsvoraussetzungen erfüllen, sondern auch, wie Sie sich im Bewerberfeld möglichst gut platzieren können. Das gleiche gilt, wenn Sie die Möglichkeit einer Bewerbung um eine Juniorprofessur oder Nachwuchsgruppenleitung erwägen.

Es gibt je nach Fachkultur unterschiedliche Gepflogenheiten, die Sie am besten von Fachvertretern erfahren. Zusätzlich gibt es durch die Hochschulgesetze der Länder und die Handhabung vor Ort lokale Standards. Wenn Sie Mitglied im [Deutschen Hochschulverband](#) sind, können Sie sich dort dazu beraten lassen.

Weitere allgemeine Infos über die verschiedenen Wege zur Professur finden Sie bei [Academics](#) und beim [Deutschen Hochschulverband](#).

Fachhochschulprofessur

Zur Erlangung einer Fachhochschulprofessur müssen Sie in der Regel promoviert sein und 5 Jahre Arbeitserfahrung (mindestens 3 Jahre außerhalb der Hochschule) in der "Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden" vorweisen können (vgl. HRG §44.1.4c und die [Hochschulgesetze der Länder](#)).

Tenure Track

In Deutschland gibt es bereits seit 2002 die Möglichkeit, befristete Professuren mit Tenure Track zu versehen. Tenure Track bedeutet die verbindliche Zusage, dass die befristete Professur nach erfolgreicher Bewährung mit positiver Evaluation der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers in eine unbefristete höherwertige Professur umgewandelt wird. Das Modell wurde zunächst selten verwendet. Durch das Tenure-Track-Programm von Bund und Ländern soll sich dies ab 2017 ändern.

Das Ziel des Tenure-Track-Systems in Deutschland ist es, Wissenschaftler/innen in einem relativ frühen Karrierealter bereits als Professor/innen (in der Regel W1- bzw. Juniorprofessor/innen) zu berufen und ihnen gleichzeitig schon mit der Berufung eine verlässliche und attraktive Perspektive zu geben. Schon mit der Berufung sollten Leistungskriterien vereinbart werden, nach denen dann später die Evaluation erfolgt und damit die Entscheidung getroffen wird, ob die W1-Professur tatsächlich in eine unbefristete W2- bzw. W3-Professur umgewandelt wird. Die Entscheidung darüber wird von einer Evaluationskommission getroffen.

Neben der Möglichkeit einer W1-Professur mit Tenure Track gibt es auch die Möglichkeit, eine W2-Professur befristet mit Tenure Track zu besetzen. Das bedeutet dann die Zusage, dass bei erfolgreicher Bewährung die Stelle nach der vereinbarten Zeit in eine unbefristete W3-Professur umgewandelt wird.

Tenure Track an der Friedrich-Schiller-Universität

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verfolgt das Ziel, das Erstberufungsalter zu senken, die frühe Selbstständigkeit und Selbstverantwortung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu stärken und die Planbarkeit und Transparenz wissenschaftlicher Karrierewege zu verbessern. Deshalb hat sie im Mai 2017 eine Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren erlassen. Die Satzung regelt die Ausschreibung und Berufung, die Zwischenevaluation sowie die Tenure-Evaluation. In Zukunft soll die überwiegende Zahl der freiwerdenden W2-Professuren an der FSU als Tenure-Track-Professuren ausgeschrieben werden.

[Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren vom 17. Mai 2017 \(Tenure-Track-Satzung\)](#)

Alternativen zur wissenschaftlichen Karriere

Nicht jede und jeder Postdoc bleibt dauerhaft an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung. Es gibt viele Möglichkeiten, das eigene Wissen und Können in anderen Berufsfeldern einzusetzen. Wir unterstützen Sie dabei, Ihre Fähigkeiten und Interessen herauszuarbeiten, sich erfolgreich zu bewerben oder Gründungsideen zu verfolgen.

Im Qualifizierungsprogramm der Graduierten-Akademie finden Sie vielfältige Workshops zum Thema "[Karriereplanung und Bewerbung](#)" - auch für den Übergang in eine außerwissenschaftliche Karriere.

Persönlich können Sie diese Themen in der [individuellen Postdoc-Beratung](#) besprechen.

Wenn Sie eine eigene Firma gründen oder freiberuflich tätig sein wollen, unterstützt Sie der [Gründerservice](#) der Friedrich-Schiller-Universität.